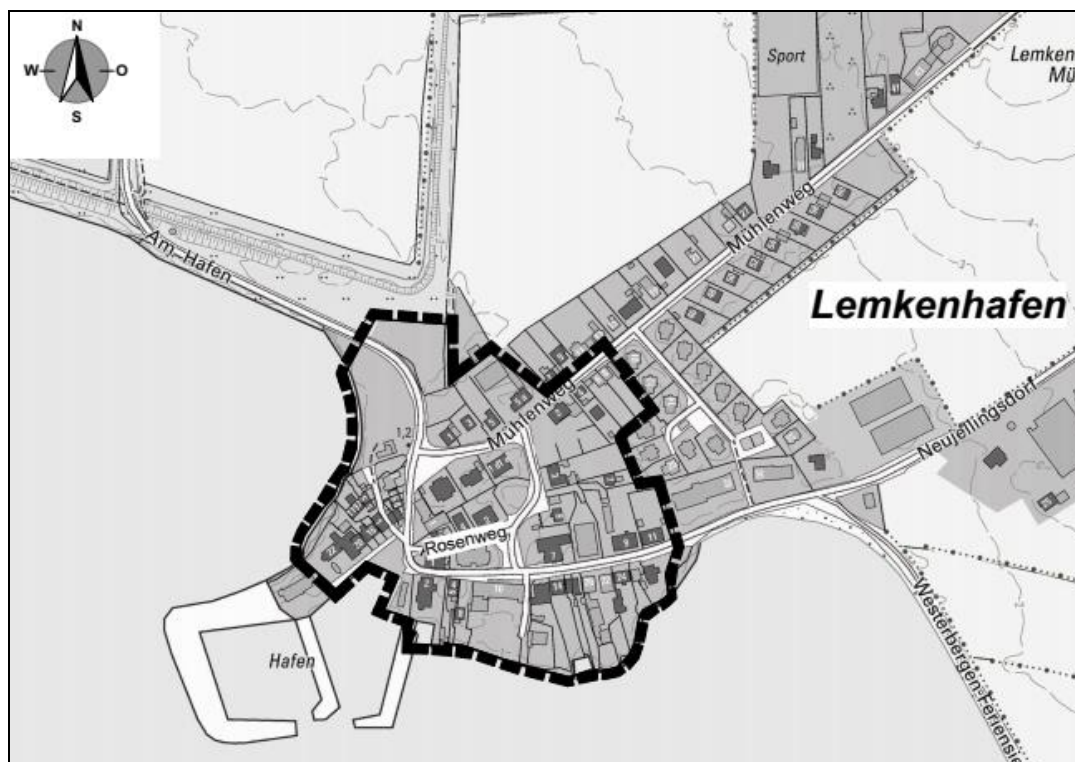


Amtliche Bekanntmachung **der Stadt Fehmarn**

Öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet
im Ortsteil Lemkenhafen, nördlich und südlich der Königsstraße, westlich und
östlich der Straßen Am Seglerhafen und Rosenweg, westlicher Mühlenweg
gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 177 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Lemkenhafen, nördlich und südlich der Königsstraße, westlich und östlich der Straßen Am Seglerhafen und Rosenweg, westlicher Mühlenweg und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Lemkenhafen, nördlich und südlich der Königsstraße, westlich und östlich der Straßen Am Seglerhafen und Rosenweg, westlicher Mühlenweg und die Begründung liegen

vom 31.03.2021 bis zum 03.05.2021

in der

Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen,
Burg, Bahnhofstraße 5, Zimmer 38
23769 Fehmarn

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von

8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und zusätzlich dienstags von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Unabhängig davon, ob die Stadtverwaltung Fehmarn aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Virus: SARS-CoV-2) allgemeine Öffnungszeiten anbietet, wird um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Planunterlagen gebeten oder nutzen Sie gern vorrangig die Möglichkeit zur Einsichtnahme über unsere Internetseite.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.b-server.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Fehmarn den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Fehmarn, den 19.03.2021

(L.S.)

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
Bürgermeister